



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0051

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.01.2020			

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Lebenshilfe Ostseekreis e. V. wird als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Stralsund, den 13. Januar 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Lebenshilfe Ostseekreis e. V. hat den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind in § 75 SGB VIII geregelt.

Nach Absatz 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII*
Der Lebenshilfe Ostseekreis e. V. ist Träger des integrativen Kindergartens „Pustebblume“ in Barth. Kindertagesförderung ist gemäß § 22 SGB VIII der Jugendhilfe zuzuordnen. Des Weiteren werden Leistungen zur Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII erbracht.
2. *gemeinnützige Ziele verfolgen*
Dies ist nach der Satzung gegeben. Ein gleichlautender Bescheid des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten liegt vor.
3. *fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe*
Aus der langjährigen Trägerschaft der Kindertageseinrichtung sowie der Leistungen der Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII lässt sich ableiten, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
4. *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten*
Satzung und Tätigkeitsbericht lassen keine Zweifel daran aufkommen. Außerdem liegt für zwei vertretungsberechtigte Mitglieder die Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung vor.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 75 Absatz 1 SGB VIII erfüllt.

Nach Absatz 2 besteht ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn - über die Voraussetzungen nach Absatz 1 hinaus - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits mindestens drei Jahre andauert.

Der Lebenshilfe Ostseekreis e. V. ist seit 1999 Träger der Kita „Pustebblume“ also bereits über 20 Jahre in der Jugendhilfe tätig.

Damit ist der Anspruch auf Anerkennung gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII gegeben.

Anlagen:

Antrag, Tätigkeitsbericht, Satzung, Gemeinnützigkeit, Vereinsregister, Erklärung Grundgesetz

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		